

Merkblatt „Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Kita)“



Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen verschaffen. Das Elternbeitragsrecht ist in der „Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Löhne (Elternbeitragssatzung)“ geregelt. Die Satzung finden Sie auf www.loehne.de unter Kinderbetreuung/Kindertageseinrichtungen.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterinnen:
Frau Kleimeyer (100-528) oder Frau Viermann (100-523).

Höhe der Elternbeiträge

➔ Wie hoch ist der Beitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung?

Elternbeiträge werden ab 01.08.2024 monatlich wie folgt erhoben:

Einkommensgruppe	Kinder unter 3 Jahren			Kinder über 3 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 30.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 40.000 €	90,00 €	100,00 €	150,00 €	45,00 €	50,00 €	75,00 €
bis 50.000 €	130,00 €	150,00 €	220,00 €	70,00 €	80,00 €	125,00 €
bis 60.000 €	170,00 €	190,00 €	300,00 €	110,00 €	130,00 €	190,00 €
bis 70.000 €	190,00 €	220,00 €	330,00 €	140,00 €	165,00 €	250,00 €
bis 80.000 €	220,00 €	260,00 €	390,00 €	190,00 €	220,00 €	340,00 €
bis 90.000 €	250,00 €	290,00 €	440,00 €	230,00 €	260,00 €	400,00 €
bis 100.000 €	280,00 €	320,00 €	490,00 €	260,00 €	300,00 €	450,00 €
über 100.000 €	310,00 €	350,00 €	540,00 €	290,00 €	340,00 €	500,00 €

➔ Zwei beitragsfreie Kitajahre

Die Betreuung von Kindern, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab August desselben Jahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

➔ Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind betreut wird?

Besucht mehr als 1 Kind einer Familie (einer Pflegefamilie) oder eines Elternteils gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so muss nur ein Elternbeitrag gezahlt werden. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu leisten. Wird ein Kind im letzten oder vorletzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei betreut, werden auch Geschwisterkinder beitragsfrei mit betreut.

Diese Regelung gilt nicht, wenn ein Geschwisterkind im Offenen Ganztag betreut wird.

➔ **Muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?**

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung. **Er wird für die Zeit vom 01.08. des Aufnahmejahres bis zum 31.07. des voraussichtlichen Einschulungsjahres, einschließlich der Schließungszeiten (z. B. in den Ferien) festgesetzt.**

Die Träger sind verpflichtet, bereits im August „neue Kinder“ zu betreuen, selbst wenn es sich nur um einige Tage handelt, weil vorher Ferien waren. Ebenso können die „Entlasskinder“ im Juli auch nach der Abschlussfeier betreut werden, solange die Kita geöffnet hat.

Für ein Kind, das im laufenden Jahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

➔ **Wer muss den Beitrag zahlen und wie wird er festgesetzt?**

Die Eltern haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so muss dieser den Elternbeitrag zahlen.

Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt auf Basis Ihrer „Verbindlichen Erklärung zum Elternbeitrag“ per Selbsteinschätzung, durch die Angaben zum Jahresbruttoeinkommen oder durch Abgabe von Einkommensnachweisen.

Bitte teilen Sie Veränderungen des Einkommens, Ihrer familiären Situation, Ihrer Bankverbindung oder Adresse umgehend mit.

Die Stadt Löhne überprüft Ihre Angaben zum Einkommen regelmäßig während und nach Beendigung der Betreuung!

Sollten sich bei dieser Überprüfung Änderungen ergeben, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum rückwirkend festgesetzt.

Der höchste Elternbeitrag wird festgesetzt, wenn die notwendigen Nachweise nicht oder nicht vollständig eingereicht werden

➔ **Was zahlen Pflegeeltern?**

Wenn das Kind in einer Pflegefamilie lebt ist kein Elternbeitrag zu entrichten. In diesen Fällen ist der Erklärung zum Elterneinkommen lediglich die Erlaubnis zur Vollzeitpflege beizufügen.

Berechnung des Elterneinkommens

➔ **Für alle Einkommensarten gilt:**

Angerechnet wird **die Summe der positiven Einkünfte** (Erwerbseinkommen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen) **des jeweiligen Kalenderjahres**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt.

➔ **Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbständigen?**

Zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z.B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

➔ **... bei Selbständigen?**

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters / der landwirtschaftlichen Buchstelle.

➔ **... bei Beamten und Mandatsträgern?**

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten / Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

➔ **... und für alle gilt**

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, wie z.B. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen.

Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. Minijobs) sind als Einkommen anzurechnen.

Kindergeld, Kinderzuschlag und Pflegegeld gehören nicht zum Einkommen

➔ **Was kann vom Einkommen abgezogen werden?**

- nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der gültige Pauschbetrag abgezogen)
- Freibetrag von mtl. 150,00 €/300,00 € bei Bezug von Elterngeld
- Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind

➔ **Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?**

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Sie

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen
- Kinderzuschlag nach § 6a BKKG erhalten
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder dem SGB XII bekommen
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Den Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Elternbeitrages sollten Sie umgehend nach Erhalt des Elternbeitragsbescheides stellen. Aktuelle Leistungsbescheide fügen Sie bitte bei.